

Handreichung für Schutzkonzept Stadtteilkultur/Soziokultur in Hamburg zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie

Stand: 25.05.2020

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeiter*innen und der Besucher*innen müssen Kulturzentren Regeln aufstellen und kommunizieren. Einschlägige Gesetze, Verordnungen und Gesundheitsempfehlungen sind dabei von Ihnen zu beachten.

Wir haben für euch Empfehlungen mit Maßnahmen zusammengestellt, um Mitarbeitende und Besucher*innen und Teilnehmende weitestgehend und bestmöglich vor den gesundheitlichen Risiken einer Ansteckung zu schützen und gleichzeitig unter diesen schwierigen Bedingungen eine vorsichtige Öffnung der Stadtteilkultur zu ermöglichen. Mit Hilfe dieser verantwortungsvollen Maßnahmen könnten die Einrichtungen und Organisationen ihre Türen wieder öffnen und gleichzeitig zur Eindämmung des Coronavirus beitragen.

Das vorliegende Dokument wurde von einer Arbeitsgruppe des Dachverbandes STADTKULTUR HAMBURG erstellt. Es bezieht sich auf die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und soll den Mitgliedseinrichtungen helfen, ein eigenes individuelles Schutzkonzept für ihr Haus / ihre Angebote zu entwickeln. STADTKULTUR HAMBURG und die Mitglieder der Arbeitsgruppe übernehmen keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Diese Handreichung ersetzt nicht das individuelle Schutzkonzept der Einrichtungen bzw. Angebote, sondern kann diesen als Grundlage dienen.

In und von den Einrichtungen und Initiativen der Stadtteilkultur und Soziokultur in Hamburg gibt es unterschiedlichste Angebote, für die unterschiedliche rechtliche Grundlagen gelten können (für künstlerische Angebote gilt anderes, als für Sport oder sozialpädagogische Angebote). Die Arbeitsgruppe empfiehlt deshalb, für jedes Angebot zu prüfen und mit dem zuständigen Bezirksamt zu klären, welche Verordnung bzw. welche rechtliche Grundlage für das jeweilige Angebot gilt.

Der Verlauf der Pandemie ist nicht vorhersehbar, deshalb ändern sich sowohl die Voraussetzungen als auch die behördlichen Vorgaben schnell. Deshalb **wird dieses Dokument vorläufig stetig weiterentwickelt**. Die Arbeitsgruppe empfiehlt deshalb außerdem, dass auch die Mitgliedsorganisationen ihr jeweiliges Schutzkonzept einer stetigen Prüfung und Weiterentwicklung unterziehen, immer in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Bezirksamt.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Maßnahmen trägt die Einrichtung bzw. Organisation.

1. Grundsätzliches

Wir wollen Kulturleben möglich machen, ohne Menschen durch Infektionen zu gefährden, deshalb verhalten wir uns verantwortlich und halten Regeln ein.

Das Ziel, Risikogruppen unter den Mitarbeitenden und den Nutzer*innen und Besucher*innen zu schützen, ist dabei vorrangig und von besonderer Bedeutung. Zu den Risikogruppen gehören gemäß Angaben des RKI Personen über 60 Jahre und / oder mit folgenden Vorerkrankungen: Herzkreis-

lauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atemsystems, der Leber, der Niere, Krebserkrankungen, Erkrankungen, die mit einer Immunschwäche einhergehen.

Personal und Teilnehmende, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, wird empfohlen zuhause zu bleiben. Gleiches gilt, wenn in deren Haushalt Personen mit einem erhöhten Risiko auf einen schweren Krankheitsverlauf leben.

Das Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes schützt andere, ist deshalb ein Zeichen von Solidarität und wird von der Arbeitsgruppe dringend empfohlen!

Angehörigen von Risikogruppen wird das Betreten der Räume nicht verwehrt (ob Mitarbeitende oder Besucher*innen), denn wir bauen auf die Selbstbestimmung und Verantwortung der / des Einzelnen.

Es gelten folgende grundsätzliche Regeln:

1. Stets **ausreichend Abstand** (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten, die nicht in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht. Dies gilt i.d.R. auch beim Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes!
2. Bei Angeboten, bei denen mit einer **gesteigerten Atemluftemission** zu rechnen ist, insbesondere beim Gesang oder beim Spielen von Blasinstrumenten, gilt ein Mindestabstand von 3 Metern.
3. **Berührungen** (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen) absolut vermeiden.
4. In die Armbeuge oder in ein Taschentuch **niesen oder husten** und das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel entsorgen.
5. Die Hände vom Gesicht **fernhalten**.
6. Regelmäßig mit Wasser und Seife ausreichend lange **Hände waschen** (mindestens 30 Sekunden), insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.
7. Zutritt zu den Räumen der Einrichtung bzw. Initiative sollte nur mit **Mund-Nasen-Schutz** erfolgen.
8. Können Mindestabstände aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden: **Mund-Nasen-Schutz** (MNS) tragen oder **mechanische Barrieren** (Acrylglas) installieren.
9. MNS sollen **regelmäßig gewechselt** (spätestens, wenn sie durchfeuchtet sind) und Einwegmasken in geschlossenem Behälter entsorgt bzw. textile Barrieren gereinigt oder desinfiziert werden.
10. Von allen Personen, die die Räume nutzen, müssen **Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefon) und Datum des Besuches** erhoben und in geeigneter Weise dokumentiert werden, um ggf. mögliche Infektionswege nachvollziehen zu können. Diese Listen sind mindestens 4 Wochen aufzubewahren und danach im Sinne der DSGVO zu vernichten.
11. **Atemnot kann unterschiedliche Ursachen haben. Bei Auftreten von Atemnot muss unabhängig von dem vermuteten oder tatsächlichen Hintergrund die betroffene Person angesprochen werden, gegebenenfalls erste Hilfe geleistet und der Notruf unter 112 alarmiert werden.**

12. Personen, die Symptome wie **Husten, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Husten, Gliederschmerzen und Fieber** zeigen, sind durch Aushang aufzufordern, die Räume nicht zu betreten, sofern die Symptome nicht eindeutig eine andere Ursache haben (bspw. Allergie, Migräne etc.).
13. Bei Auftreten von **Husten, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Husten, Gliederschmerzen und Fieber, die nicht eine eindeutige andere Ursache haben**, hat die betreffende Person die Räume und das Außengelände unverzüglich zu verlassen.
14. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen, sollten Schutzabstände z. B. mit **Klebeband markiert** werden.
15. Für die **Unterweisung** von Mitarbeitenden und Besucher*innen in die Hygienemaßnahmen liegt die Verantwortung bei der Leitung der Einrichtung bzw. Organisation.
16. Es sollen klare **Verantwortlichkeiten** benannt werden für die Einhaltung der Regeln in den Einzelsituationen und deren Kontrolle.

Besucher*innen, Nutzer*innen, Teilnehmende, Kursleitungen, Honorarkräfte, Mieter*innen etc. sollten nach Möglichkeit bereits vor dem Besuch über die neuen Regeln informiert werden.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, dass für eine Anleitung und Begleitung insbesondere von Besucher*innen Mitarbeitende abgestellt werden.

2. Aufenthalt vor und in den Räumen

1. Laut Rechtsverordnung Stand vom 12.05.2020 können Musikschulen, Stadtteilkulturzentren, Bürgerhäuser, Anbieter von künstlerischen Bildungsangeboten wie Ballettschulen, Kinderschauspielschulen sowie selbständige künstlerische Lehrerinnen und Lehrer ihre Leistungen an wechselnden Orten anbieten, wenn sie die Einhaltung eines von ihnen erstellten und dokumentierten Konzepts zum Infektionsschutz (Schutzkonzept) gewährleisten. Die genannten Einrichtungen erbringen ihre Leistungen regelmäßig in eigenen Räumen oder im Wege der sogenannten Mitnutzung von Schulgebäuden, auf diese konkreten Räume hat sich das Schutzkonzept zu beziehen.
2. Diese Handreichung beschreibt die Regelungen, die für die Nutzung der Räume der stadtteilkulturellen Einrichtungen getroffen werden sollen. Für die Nutzung von wechselnden Orten wie z.B. Schulgebäuden durch Einrichtungen und Initiativen der Stadtteilkultur gelten die Regelungen und Schutzkonzepte dieser Räume.
3. Beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten muss die Gelegenheit für eine **Händedesinfektion** gegeben sein, z.B. durch Desinfektionsmittelspender, oder es muss bei Betreten die Möglichkeit zum Händewaschen gegeben sein.
4. Von allen Menschen, die die Räume betreten, müssen **Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefon) sowie Datum** festgehalten werden. Die Organisation sollte klar festlegen, wie dies erfolgen soll, z.B. mittels Papierlisten, und welche Daten festgehalten werden.
5. Nur, wer Kontaktdaten angibt, darf die Räume betreten und an Angeboten **teilnehmen**.

6. Die Daten müssen 4 Wochen **gespeichert** und danach **gelöscht/vernichtet** werden.
7. Um eine Unterschreitung des Mindestabstands und Warteschlangen oder eine Ansammlung von Menschen zu vermeiden, kann eine **Wegeführung** durch die Räume hilfreich sein, die Eingang und Ausgang getrennt ausweist und durch (Boden-)Markierungen und Absperrungen vorgenommen werden kann.
8. Zur Vermeidung von zu geringen Abständen, Warteschlangen und Ansammlungen kann die **Gesamtzahl der Besucher*innen begrenzt** werden.
9. Die **Verweildauer** im Haus soll auf ein Minimum reduziert werden. Dies kann eventuell auch durch zeitversetzten Einlass gestützt werden.
10. **Ansammlungen** mehrerer Personen sollten vermieden werden. Orte in den Räumlichkeiten, die dieses begünstigen, können eventuell abgesperrt oder sie können vorübergehend weniger einladend gestaltet werden.
11. Beim Planen der Verkehrswege durch die Räumlichkeiten sollte berücksichtigt werden, wo ein **Spuckschutz** (z.B. durch Acrylglas-Abtrennung) Infektionsrisiken mindern kann und deshalb angebracht werden sollte (z.B. Kassen, Empfang, Beratung etc.).
12. Aus den allgemeinen Abstandsregeln ergibt sich der **Flächenbedarf** für Einzelangebote bzw. die Anzahl Personen, mit denen ein Raum unter SARS-CoV-2-Maßgaben belegt werden darf. Diese Berechnung sollten Organisationen für jeden Kurs- und Veranstaltungsraum vornehmen und dokumentieren.
13. Um Abstandsregeln einzuhalten, kann die Markierung **fester Sitzplätze** notwendig sein. Vermutlich wird es erforderlich sein, die Anordnung des Mobiliars (Tische, Stühle, oder auch Staffeleien, Werkstatt-Arbeitsplätze) entsprechend zu ändern.
14. Gruppen- und Partnerarbeiten, die dem Mindestabstand und den Hygieneregeln **zuwiderlaufen, sind nicht möglich**.
15. Ein **versetzter Kursbeginn** von parallel stattfindenden Angeboten mit entsprechend langen Pausen zwischen den Kursen kann eine ungewünschte Nichteinhaltung des 1,50 m- Mindestabstandes beim Kommen und Gehen der Teilnehmenden verhindern.
16. **Aufzüge** sind grundsätzlich nur durch eine Person zu benutzen und deren Benutzung ist ggf. auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen einzuschränken. Ausnahmen gelten für Personen aus einem Haushalt und Betreuungs- oder Bezugspersonen.
17. Regelmäßiges **Lüften** dient der Hygiene, fördert die Luftqualität und vermindert das Infektionsrisiko. Eine regelmäßige Stoßlüftung mindestens alle 45 Minuten oder häufiger, je nach Fenstergröße auch noch öfter, gewährleistet dies.
18. Alle Räumlichkeiten mit Kursbetrieb müssen regelmäßig (mindestens alle 45 Minuten oder häufiger) und intensiv durch vollständiges **Öffnen der Fenster** oder andere geeignete Möglichkeiten gelüftet werden. Ist ein intensives Lüften nicht möglich, soll der entsprechende Raum nicht für den Kursbetrieb genutzt werden.
19. Räume, die über eine **raumluftechnische Anlage** (Lüftungsanlage) be- und entlüftet werden, sind dann nutzbar, wenn sichergestellt ist, dass die Lüftungsanlage nicht als potenzielle Quelle der Virusweiterverbreitung dienen kann (keine Umluftbeimengung, Wartung gem. VDI 6022).
20. Wenn möglich, kann auch die Verlegung eines Angebots **ins Freie** unter Einhaltung des Mindestabstandes den Schutz vor Infektionen verbessern.

21. Die Sanitarräume müssen die **Gelegenheit zum Händewaschen** bieten und Flüssigseife und Papierhandtücher bereithalten.
22. Die Einrichtung bzw. Organisation hat für ausreichend **Möglichkeiten zum Händewaschen** einschließlich Flüssigseifenspender und Einmalpapierhandtüchern, zu sorgen.
23. Die Arbeitsgruppe empfiehlt das Händewaschen der Handdesinfektion vorzuziehen. Nur, wo dies nicht möglich ist, sollten die Hände desinfiziert werden.
24. Gegenstände, wie **persönliche Arbeitsmaterialien**, Werkzeuge etc. sollen möglichst nicht mit anderen Personen geteilt werden. Gegenstände wie Musikinstrumente und dergleichen sollten nach der Verwendung entsprechend gereinigt oder desinfiziert werden, insbesondere, wenn sie an andere Nutzer*innen weitergegeben werden. Ist eine Reinigung oder Desinfektion nicht möglich, dann darf der Gegenstand nicht weitergegeben werden.
25. Es wird außerhalb der Gastronomie **keine Verpflegung** für die Besucher*innen und Nutzer*innen angeboten. Mitarbeitende und Besucher*innen und Nutzer*innen dürfen eigene, mitgebrachte Getränke oder Nahrungsmittel verzehren.

3. Mitarbeitende

Mitarbeitende und Auftragsnehmer*innen sollten über alle Präventionsmaßnahmen und neuen Regeln umfassend aufgeklärt und auf die Bedeutung ihrer Einhaltung hingewiesen werden.

A. Für Beschäftigte soll gelten:

1. **Nur gesund zur Arbeit erscheinen!**
Anmerkung: Das gutgemeinte Erscheinen von Mitarbeiter*innen bei leichten Krankheitssymptomen kann bei einer später bestätigten Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dazu führen, dass der Betrieb der Einrichtung im schlechtesten Fall für 14 Tage ausgesetzt werden muss. Mitarbeiter*innen müssen im Zweifel zuhause bleiben oder bei Erscheinen umgehend nach Hause geschickt werden. Für diese Problematik müssen alle Mitarbeiter*innen durch ihre Vorgesetzten sensibilisiert werden.
2. Stets ausreichend **Abstand** (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten, auch am Arbeitsplatz.
3. **Berührungen** (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen) absolut vermeiden.
4. In die Armbeuge oder in ein Taschentuch **niesen oder husten** und das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel entsorgen .
5. Die Hände vom Gesicht **fernhalten**.
6. Regelmäßig mit Wasser und Seife ausreichend lange **Hände waschen** (mindestens 30 Sekunden), insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.
7. **Arbeitsplätze** so nutzen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.
8. Können Mindestabstände aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden: **Mund-Nasen-Schutz** (MNS) tragen oder **mechanische Barrieren** (z.B. Acrylglas) installieren. **Visiere** können Alternative oder Ergänzung sein.

9. Wenn Mitarbeitende in die auch **Besucher*innen zugänglichen Bereiche** gehen, sollten sie MNS tragen.
10. MNS sollen **regelmäßig gewechselt** (spätestens, wenn sie durchfeuchtet sind) und Einwegmasken in geschlossenem Behälter entsorgt bzw. textile Barrieren gereinigt oder desinfiziert werden.
11. **Computer, Telefone** und ähnliche Arbeitsmittel sollten soweit möglich ausschließlich personenbezogen genutzt werden.
12. Eine **Belüftung** der Arbeitsräume durch Stoßlüften (ca. 10 Minuten) mindestens 3 mal am Tag oder häufiger, wird empfohlen.

B. Von Seiten der/des Arbeitgeber*in wird erwartet:

1. **Mehrfachbelegungen** von Räumen sollen vermieden werden.
2. Sollten Mehrfachbelegungen unumgänglich sein, sollte die Anzahl von **einem/einer Beschäftigten pro 10 qm** nicht überschritten werden.
3. **MNS aus Stoff oder Einwegmasken** für die Mitarbeitenden sollten vom Arbeitgeber bereitgestellt werden.
4. **Hautschonende Flüssigseifen und Handtuchspender** mit Einmalhandtüchern werden zur Verfügung gestellt.
5. Eine **mindestens tägliche** gründliche Reinigung und Hygiene ist vorzusehen.
6. **Anleitung** zum Händewaschen an den Waschbecken aushängen.
7. Die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in **Pausenräumen** aufhalten, ist zu begrenzen.
8. Abstand durch entsprechende **Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen** sicherstellen.
- Die Arbeitsgruppe empfiehlt **Homeoffice**, wo immer dies möglich ist. Dies gilt ganz besonders für Angehörige von Risikogruppen.

Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz während der Corona-Epidemie, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitschutz.html>

4. Reinigung

Eine ausreichende Hygiene im Kampf gegen die SARS-CoV-2 Pandemie muss durch regelmäßige gründliche Reinigung gefördert werden. Dazu sind folgende Maßnahmen wichtig:

1. Eine **mindestens tägliche gründliche Reinigung** und Hygiene aller benutzten Bereiche ist vorzusehen.
2. **Reinigungsintervalle** sind dort ggf. zu verkürzen bzw. zu intensivieren, wo ein stärkeres Aufkommen von Nutzer*innen herrscht.

3. **Häufig von verschiedenen Personen genutzte Gegenstände** (Türgriffe, Tastaturen, Telefone etc.) müssen häufiger auch zwischendurch oder ggf. nach jeder Nutzung einer Reinigung oder Desinfektion unterzogen werden.
4. **Nach jeder Nutzung** eines Raumes durch eine Gruppe muss dieser gereinigt und gründlich gelüftet (s.o.) werden.
5. Kursleitungen und/oder andere Verantwortliche sollten **nach Bedarf auch zwischendurch reinigen**.
6. Es werden **ausschließlich Papierhandtücher** in Sanitärbereichen und Küche benutzt. Handtücher und Geschirrtücher aus textilem Material sind aus diesen Bereichen zu entfernen.
7. **Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen**. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.
8. Die Infektiosität der Coronaviren nimmt auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Die **mechanische Reinigung** von Oberflächen (Tische, Stühle, Türklinken, Waschbecken) **mit üblichen Reinigungsmitteln in regelmäßigen Abständen** ist laut RKI ausreichend.
9. Der Bedarf an Desinfektions- und Reinigungsmitteln in den einzelnen Vereinen ist regelmäßig zu prüfen. Ein **ausreichender Vorrat** ist vorzuhalten.
10. Die **Müllbehälter** sind täglich zu leeren.

5. Kommunikation und Information

1. Über alle **Regeln zur Eindämmung** der SARS-CoV2-Pandemie und die dringende Notwendigkeit ihrer Einhaltung sind alle Mitarbeitenden, Honorarkräfte, Kursleitungen, Dozent*innen, Künstler*innen, Mieter*innen etc. zu informieren.
2. Diese müssen die Kenntnis der Maßnahmen und ihre Verpflichtung zur Einhaltung durch **Unterschrift** bestätigen.
3. Sie müssen außerdem instruiert werden, wie sie die Einhaltung der Regeln gewährleisten können und an die Teilnehmenden **weitergeben**.
4. Besucher*innen und Teilnehmer*innen etc. sind nach Möglichkeit **bereits vor ihrem Besuch** ebenfalls über die Regeln zu informieren.
5. **Aushänge** sollen die Regeln für Mitarbeitende und Besucher*innen verständlich darstellen. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene) ist hinzuweisen. Diese Aushänge sollen an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen angebracht werden.
6. Zu empfehlen sind Informationen auf der **Homepage** der Einrichtung /des Vereins / der Organisation und **Infoplakate zu Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen** am Eingang bzw. in den Räumen.

Individuelle Schutzkonzepte der Einrichtungen und Organisationen dienen der internen Kommunikation und Selbstvergewisserung und der Vorlage gegenüber Behörden und Bezirksverwaltungen. Die

Arbeitsgruppe empfiehlt, sich für den öffentlichen Aushang auf eine Kurzfassung zu beschränken, die die Regeln leicht verständlich zusammenfasst und einen positiven Grundton hat.

6. Auftreten von Verdachtsfällen einer Erkrankung mit COVID19

1. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Hierzu ist bei Verdacht einer Erkrankung im Betrieb eine möglichst kontaktlose **Fiebmessung** vorzusehen.
2. Beschäftigte mit entsprechenden **Symptomen** sind aufzufordern, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen.
3. Beim Auftreten einer bestätigten Infektion (durch Gesundheitsamt) werden **Kontaktpersonen Kat. 1** (= > 15 min Kontakt face to face) identifiziert und in Quarantäne geschickt.
4. Weitere Kontaktpersonen, z. B. Kontaktpersonen Kat. 2 (gleicher Raum ohne face to face) sind zügig mit dem Infizierten gemeinsam zu ermitteln und ebenfalls zu benachrichtigen und ggf. in Quarantäne zu schicken.

Meldepflichten

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in der Einrichtung bzw. der Organisation dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

Darüber hinaus sind die Erziehungsberechtigten, Teilnehmenden und Kursleitungen oder Dozent*innen von der Leitung über den begründeten Verdacht einer Erkrankung bzw. das Auftreten von COVID-19 Fällen in der Einrichtung bzw. der Organisation zu benachrichtigen.